

Kapitel 17 Verlauf des Insolvenzverfahrens und die Unternehmensfortführung aus der Praxis des (vorläufigen) Insolvenzverwalters

Übersicht	Rdn.	Rdn.
A. Die Antragstellung und die »Schlüssel- frage«	5	
B. Nach Antragstellung bis Eröffnung . .	9	
I. Die Fortführung des Geschäftsbetriebs/ die Stabilisierung des Geschäftsbetriebs .	10	
1. Schaffen von Liquidität unter Beach- tung von Drittrechten.	10	
2. Organisation von Bestellungen (Ein- kauf)	17	
3. Insolvenzgeldfinanzierung	20	
II. Koordinierung des Insolvenzverfahrens .	24	
1. Vorbereitung, Erstellen und Einrei- chen des Eröffnungsgutachtens	24	
		2. Der vorläufige Gläubigerausschuss . . 32
		3. Informationen an das Insolvenzge- richt. 42
		4. Information an die Arbeitnehmer . . 43
		III. Erarbeiten einer Lösung/Struktureller Investorenprozess 45
		C. Eröffnung bis zur ersten Gläubigerver- sammlung 52
		I. Entscheidung über Vertragsverhältnisse . 53
		II. Steuerliche Fragen 57
		1. Vorläufige Insolvenzverwaltung 57
		2. Eröffnetes Insolvenzverfahren 59
		III. Gläubigerversammlung 61

Vorbemerkung

Die Bearbeitung eines Insolvenzverfahrens ist ein »Handwerk«, das nicht allein durch ein Studium 1
oder den Besuch von Seminaren erlernt werden kann. Viele in der Insolvenzverwaltung Tätige
haben ihr »Handwerk« dadurch gelernt, indem Sie bei einem erfahrenen Insolvenzverwalter in
Verfahren mitgearbeitet und später nach den »Lehrjahren« selbst die Verantwortung beginnend
bei kleineren Verfahren übernommen haben. Mit Beginn der Zertifizierung von Insolvenzverwal-
tern und Insolvenzverwalterbüros, sind Erfahrungswerte auch in Standards eingeflossen, wie etwa
den Grundsätzen ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung (GOI) des Verbands der Insolvenzver-
walter Deutschlands (VID). Insofern gibt es genaue Vorstellungen darüber, was in einem Regeln-
solvenzverfahren getan werden muss. So werden die durch die Insolvenzordnung geschaffenen
Rahmenbedingungen inhaltlich mit Leben gefüllt. Dennoch hat jedes Verfahren seine eigene
Choreographie und erfordert von den Handelnden Geschick, Ideenreichtum und nach wie vor
das Beherrschen der Grundsätze. Besondere Anforderungen in rechtlicher und wirtschaftlicher
Hinsicht an den (vorläufigen) Insolvenzverwalter bzw. an den (vorläufigen) Sachwalter/»Eigen-
verwalter« werden dabei an die Fortführung eines Geschäftsbetriebs unter Insolvenzbedingungen
gestellt.

Daran hat sich auch nichts mit dem Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unter- 2
nehmen (ESUG) geändert, lediglich die Aufgabenverteilung. Aufgaben, die im regulären Insol-
venzantragsverfahren durch den vorläufigen Insolvenzverwalter wahrgenommen werden, teilen
sich im Schutzschirmverfahren bzw. der vorläufigen Eigenverwaltung der vorläufige Sachwalter
und der Schuldner. Dabei liegt das Heft des Handelns grundsätzlich beim schuldnerischen Unter-
nehmen. Dem vorläufigen Sachwalter verbleibt hauptsächlich eine Kontrollfunktion. Neben dieser
funktionalen Änderung, erfordert die Stärkung der Eigenverwaltung und die Straffung der Zeit-
vorgabe im Schutzschirmverfahren eine gute Vorbereitung.

Die Insolvenzordnung sieht im Insolvenzverfahren grundsätzlich die Fortführung des schuldneri- 3
schen Unternehmens von der Insolvenzantragstellung bis zur ersten Gläubigerversammlung nach
Eröffnung des Insolvenzverfahrens vor (§ 157 InsO), da erst dann die Gläubiger darüber entschei-
den, ob das Unternehmen fortgeführt oder stillgelegt werden soll. Die Fortführung eines insolven-
ten Unternehmens dient letztendlich dem Erhalt von Vermögenswerten. Dadurch wird die
Chance der bestmöglichen Gläubigerbefriedigung erhalten.

Nachfolgend wird die Praxis der Unternehmensfortführung nach den Verfahrensschritten dar- 4
gestellt.